

Baugewerkschaft

Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Abonnementspreis vierteljährlich 2 Mark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. • Redaktionschluss: Montag morgens 8 Uhr

Geschäftsstelle und Schriftleitung
— Berlin O 17, Rüdersdorfer Straße 60 —

Anzeigenpreis: Inserate 60 Pf., Reklame 1,80 Mark, für Versammlungsanzeigen 15 Pf. pro Zeile. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

Das Baugewerbe während dem Kriege

Der Ausbruch des Krieges hat eine starke Störung des deutschen Wirtschaftslebens hervorgerufen. Das war zu erwarten und wirkte daher nicht überraschend, wenn nicht der Krieg selbst überraschend gekommen wäre. In den andern Ländern, die mit uns im Kampfe liegen, selbst in denen, die neutral beiseite stehen, ist es nicht viel anders. Im Gegenteil! In einigen dieser Länder hat die Krise viel stärker eingeleitet, wie bei uns. In Deutschland brachte bislang kein Moratorium (gesetzlicher Zahlungsausschub) erlassen zu werden, während dies z. B. in England und Frankreich sofort geschehen mußte. Man hat sich auch bei uns die Störung in noch größerem Umfange vorgestellt, als wie sie in Wirklichkeit ist. Man braucht daraufhin nur die diesbezügliche, in früheren Heftausgaben erschienene Literatur nachzulesen. Allerdings kann in den Bezirken, die von den aus überseeischen Ländern bezogenen Rohprodukten abhängig sind, die Produktion nach einiger Zeit gänzlich zum Stillstand kommen. So ist z. B. die Textilindustrie zum größten Teil von der Baumwollzufuhr abhängig.

Andererseits darf nicht übersehen werden, daß der Krieg selbst neue Bedürfnisse schafft. Die Kriegsindustrie arbeitet mit Ausspannung aller Kräfte. Der Gang der Kriegsoperationen läßt sodann auf die wirtschaftliche Tätigkeit eines Landes den größten Einfluß aus. Sieg oder Niederlage wirken so nachteilig auf das betreffende Land belebend oder niederdrückend. Das bisherige siegreiche Vordringen der deutschen Armeen läßt berechnete Schlüsse auf einen günstigen Ausgang für unser Vaterland zu. Unser Wirtschaftsleben wird davon eine wohlthuende Beeinflussung erfahren.

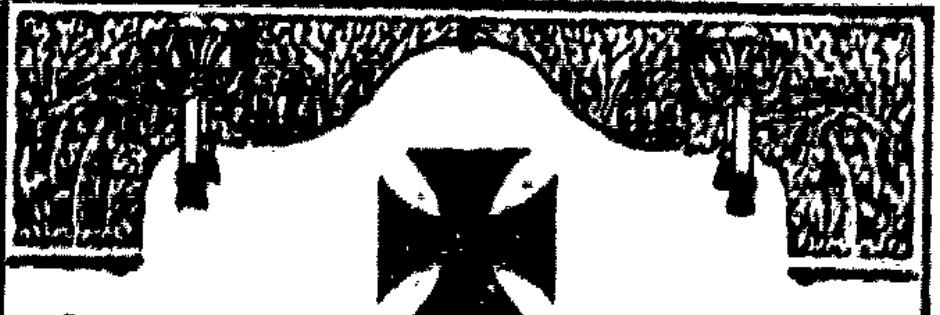
Noch eine allgemeine Bemerkung wollen wir hier machen. Es wird gewiß in allgemeiner Liebestätigkeit augenblicklich Großartiges geleistet. Das ist gut und anerkanntswert. Trotzdem darf nicht außer Betracht gelassen werden, ob diese Liebestätigkeit nicht an einem falschen Ende einleitet. Wenn z. B. durch freiwillige Mitarbeit der bemittelten Schichten, anderen, und zwar unbemittelten, die Arbeitsgelegenheit geraubt wird, dann wird mit der einen Hand genommen, was mit der anderen gegeben wird. Besser aber auch noch, als materielle Unterstützung, mag sie freiwillig oder behördlich sein, ist lohnende Arbeitsgelegenheit. Man wird gewiß den guten Willen dieser freiwilligen Kräfte anerkennen und ihnen dafür dankbar sein, nur ist zu erwägen, ob er nicht auf anderen Gebieten fruchtbringend sich betätigen kann, wo keine arbeitswilligen Hände, die arbeiten müssen, um leben zu können, ausgeschaltet werden. Andererseits werden damit auch schwere moralische Gefahren, die insbesondere für die Jugend aus dem Nichtstun entstehen, verhindert.

Wie steht es nun im Baugewerbe aus? Wie können es gleich vorweg sagen: Eine weitgehende Störung ist allgemein eingetreten. In den von dem Kriege direkt betroffenen Gegenden ruht sie vollständig. Wer wird denn auch Luft haben, in jenen Gegenden noch etwas bauen zu lassen, wo er bestreben muß, daß die Kanonenkugeln demüßigst kleine Arbeit machen, oder die russischen Mordbrenner mit Streichhölzern als Waffen auftreten? Das ist doch ausgeschlossen. In den übrigen Teilen Deutschlands würde im ersten Augenblick der Kriegsgeschichte manche Arbeit eingestellt, die ruhig hätte weitergeführt werden können. Allerdings sind auch, besonders in den Industriegebieten, viele Bauarbeiter ausgerückt und in die Heimat gerufen, die eine Einberufung nicht zu gewärtigen hatten. Das war eine sehr unangebrachte Hafensfügigkeit, zumal, wo ihre Arbeit einen unge störten Fortgang genommen hätte. Mancher Baubetrieb erlitt eine Störung oder kam zum Stillstand, weil der Leiter zur Fahne einberufen wurde.

Die ausschlaggebenden Gründe für die Störung sind jedoch die unterbundene Kreditmöglichkeit und die entstandene Unsicherheit. Letztere mußte entstehen und

in unverminderter Schärfe bestehen bleiben, bis die ersten großen Schlachten geschlagen waren. Sie wird jetzt mit jedem Tag, der uns neue Siegesnachrichten bringt, mehr und mehr behoben. Trotzdem wird man keine größeren Hoffnungen daran knüpfen können, solange nicht das Ende des Krieges in sichtbare Nähe gerückt ist. Der Notstand, der unter den Angehörigen der ins Feld gerückten Krieger eingezogen ist, ebenso bei den von Arbeitslosigkeit Betroffenen, zwingt sie, sich einzuschränken. Die Nachfrage nach Wohnungen wird sich daher sehr stark vermindern. Auf die bereits begonnenen Objekte wird jedoch die negebene hoffnungsvolle Lage eine günstige Wirkung ausüben.

Das Baugewerbe befindet sich seit einigen Jahren in einer schweren Krise, die man am besten als eine Kredit- und Hypothekenkrise bezeichnen kann.



Herr Gott, laß uns siegen!

Es steht durch die Last wie Trompetenklang;
Stumm starren die Menschen und horchen bang —
Von einem zum andern die Frage schleht:
Was wilst ihr vom Feind? Ob er droht? ob er weicht?

Die Worte kren in löchlicher Hast,
Zum Herzen wälzt sich's mit Röntnerlast;
Schon glimmen die Dächer von kommandem Brand,
Und immer noch zögert die Gotteshand — —
Herr Gott, laß uns siegen!

Wir fleh'n nicht aus Schwachheit, wir fleh'n nicht um Mut,
Wir schleudern die Tat aus dem Herzen voll Stut!

Stolz gehn wir und stark in den heiligen Krieg,
Wir hoffen, wir glauben, wir wollen den Sieg,
Ein Volkswille ist Weltengebot;
Er spottet der Qualen, er trotzet dem Tod.

Berschlage, Allmächt'ger, was falsch ist und schlecht!
Du bist ja die Wahrheit, du bist ja das Recht! —
Herr Gott, laß uns siegen!



Baugelder waren nur unter sehr erschwerten Bedingungen, d. h. zu sehr hohen Zinssätzen, erhältlich. Gestaltliche Hypotheken waren nur schwer, zweitklassige aber, wenn überhaupt, nur zu sehr hohen Zinsen zu haben. Allerhand Bestrebungen sind in den letzten Jahren zutage getreten, wie dieser Kredit- und Hypothekennot abzuhelfen sei. Ein durchschlagender Erfolg ist nicht erzielt worden. Daß dieser Zustand sich in Kriegzeiten noch sehr erheblich verschärfen würde, daran hat wohl niemand gezweifelt.

Der allgemeine Kredit hat unter der politischen Unsicherheit und Unruhe während der letzten Jahre überhaupt stark gelitten. Als aber nun der jetzige Kriegsausbruch drohte, da wurde manche Bank und manche Sparrasse fast gestürzt. Jeder wollte sein Sparguthaben in Sicherheit bringen, auch wenn es dann keine Zinsen eintrug. Aber auch möglichst

Metall, vor allem Gold, und nur keine Banknoten. Viele Geschäftsteile sträubten sich, Banknoten in Zahlung zu nehmen. Natürlich wurde damit den Kreditinstituten der lebenspendende Blutzufluß unterbunden. Es hat dem schärfsten Eingreifen der Behörden bedurft, um dem entgegenzuwirken. In diesem Falle war die Militärkassatur geradezu ein Segen, wie sie auch der Preistreiberer mancher Geschäftsteile einen Damm entgegengelehrt hat, durch Festsetzung von Höchstpreisen.

Wegen die Kreditinstitute bei Ausbruch des Krieges ihre Zusagen auf Gewährung von Kredit und Hypotheken in weitem Maße zurück, so wurden einerseits durch die Unsicherheit, andererseits durch die gekennzeichnete Abhebung der Spargelder, das gewöhnliche Leben der privaten Zusagen auf Gewährung von Hypotheken wurden rückgängig gemacht. Mancher Bauherr und mancher Unternehmer ist dadurch in schwere Verdrängnis geraten.

Das sind die Hauptgründe für die starke Störung im Baugewerbe. Sie stehen einem weiteren Kreis anderer Verursacher in Mitleidenschaft, die vom Baugewerbe abhängig sind. Um so mehr besteht Verantwortung, nach Abhilfe zu drängen.

Zunächst ist erforderlich, daß die Behörden mit gutem Beispiel vorangehen. Alle vorgesehene Arbeiten müssen in Angriff genommen werden, soweit sie bereits begonnen sind, müssen sie in unverminderter Stärke weitergeführt werden. Das bleibt nicht ohne Wirkung auf die private Unternehmung. Sodann müssen der Kreditgewährung breite Wege geöffnet werden. Auf das Publikum muß durch beruhigende Hinweise eingewirkt werden, daß es keine Sparguthaben nicht mehr länger unseren Kreditinstituten vorenthält. Es muß ihm gesagt werden, wie sehr es durch seine Zurückhaltung nicht nur sich selbst, sondern unser ganzes Wirtschaftsleben schädigt und wie es die große Not durch sein unverantwortliches Verhalten nur noch vermehrt. Vor allem aber müssen staatliche und kommunale Behörden den öffentlichen Kredit organisieren und fördern. Der Staat hat das allergrößte Interesse daran, daß ein Fortgang der Bauarbeiten erreicht wird, wegen der großen Zahl der davon betroffenen Arbeiter- und Geschäftskreise. Gewiß ist schon manches in dieser Hinsicht geschehen, Erleichterungen sind getroffen, es bleibt aber noch vieles zu tun übrig. Erstens haben eine Anzahl Arbeitgeberverbände in rechter Würdigung der Dinge und dem wohlverstandenen Interesse ihrer Mitglieder diese aufgefordert, die vorgesehene und begonnenen Arbeiten fortzuführen. Natürlich trifft das ebenso auf die Arbeiter und die Allgemeinheit zu, welche Gründe sie auch in den Vordergrund stellen.

Fassen wir also Momente zusammen, dann können wir — bleibt das Kriegsglück uns weiter hold, und das hoffen wir und daran glauben wir — wohl von besseren Ansichten berichten. Das ist wünschenswert und muß mit allen Kräften erstrebt werden. Nicht materielle Unterstützung für die notleidenden Arbeitslosen ist unsere Forderung, sondern lohnende Beschäftigung.

Ueber die Bautätigkeit während dem Kriege schreibt die „Wirtschaftliche Korrespondenz“ von Richard Galtzer: Aus den größeren Orten des Deutschen Reiches gehen fortlaufend Nachrichten ein, die besagen, daß die Bautätigkeit völlig hantiederliege. Daß die private Wohnungsbautätigkeit während des Krieges so gut wie ganz ruhen dürfte, das ist aus vielen Gründen erklärlich. Höchstens könnten Reparaturarbeiten in Frage kommen, die gerade jetzt billiger ausgeführt würden. Aber je mehr müssen die Gemeinden und Staaten darauf bedacht sein, daß die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe nicht zu tief sinkt. Sie dürfen nicht, wie das aus einer Reihe von Plänen schon gemeldet ist, mit Rücksicht auf den Krieg weniger bauen, um die Ausgaben möglichst einzuschränken, sondern sie müssen jetzt gewissermaßen auf Vorrat bauen. Projekte, die in den nächsten Jahren ausgeführt werden würden, müssen so schnell wie möglich verwirklicht werden. Da gibt es keine größere Gemeinde, die nicht in der Lage wäre, heute schon Gebäude aufzuführen zu lassen, die nicht im Bauprogramm der nächsten

Jahre stehen, handele es sich um Schulen, Krankenhäuser, Schlachthöfe, Rathäuser usw. Selbst vom finanzpolitischen Standpunkt der Gemeinde ist die Erstellung in jeglicher Zeit nicht zu unterschätzen, da die Bauten jetzt wahrscheinlich billiger zu stehen kommen als in den nächsten Jahren.

Neben den Gemeinden haben aber auch die staatlichen Verwaltungen ihre geplanten Bauarbeiten auszuführen. Vor allem kann hier die Militärverwaltung sehr viel tun, ebenso die Eisenbahnerverwaltung. Für beide ergeben sich aus den Erfahrungen der Mobilmachung und des Krieges Anregungen zu neuen Projekten, die so schnell gefördert werden müssen, damit die gesetzgebenden Körperschaften vor Winteranfang die Kredite zur Ausführung bewilligen können.

Gehen alle hier in Betracht kommenden Faktoren in der Schaffung von Arbeitsgelegenheit für das Baugewerbe zusammen vor, so wird zwar der Ausfall der privaten Bautätigkeit noch keineswegs voll ersetzt werden können, aber die Beschäftigungslosigkeit im Baugewerbe dürfte dann keinen beängstigenden Grad annehmen: die Betriebe des Baugewerbes nicht nur, sondern alle vom Baugewerbe alimentierten Handwerke und Industrien werden dann über ein gewisses Maß von Arbeitsgelegenheit zu verfügen haben, was auf die Finanzen der Arbeitsgelegenheit schaffenden Organisationen ebenfalls günstig zurückwirken muß.

großen Industrieunternehmen sind wirtschaftlich befähigt, das Baugewerbe vor völliger Erlahmung zu bewahren.

Umtausch der Quittungskarten für die Krieger

Den Angehörigen und den Arbeitgebern der zum Kriegsdienst eingezogenen, gegen Invalidität versicherten Personen wird dringend empfohlen, deren Quittungskarten für die Invalidenversicherung frühzeitig genug umzutauschen und die Aufrechnungsbescheinigung sorgfältig aufzubewahren. Das Gesetz schreibt vor, daß jede Karte binnen 2 Jahren nach dem Ausstellungstage zum Umtausch vorzulegen ist.

Es ist weiter darauf zu achten, daß auf jeder Quittungskarte mindestens 20 Wochenbeiträge geklebt sein müssen. Diese Marken müssen entwertet sein. In jeder Woche kann aber nur eine Marke geklebt werden. Werden also Marken vor dem Umtausch der Karte nachgeklebt, weil die Karte keine 20 Wochenbeiträge enthält, dann dürfen die Marken nicht etwa alle durch Einschreiben desselben Datums entwertet sein.

Bei dem Umtausch der Quittungskarten ist zu sagen, wie lange der Versicherte krank und arbeitsunfähig war, wie lange er etwa militärische Übungen mitgemacht hat und jetzt in der Kriegszeit, wie lange er bereits unter der Fahne steht. Dieses wird in der Quittungskarte vermerkt, und die Wochen, in denen der Versicherte krank war oder unter der Fahne stand, werden als Beitragswochen angerechnet. Es braucht also für die Versicherten in der Zeit, daß sie beim Militär stehen, nicht geklebt zu werden.

Der Mietvertrag in Kriegzeiten

Der Krieg, die Einberufung der ganzen deutschen Heer- und Seemacht, hat Hunderttausenden Familien den Ernährer entzogen und deren Lebensverhältnisse schwer erschüttert. Denn wenn auch Staat und Gemeinde für die Zurückgebliebenen zu sorgen verpflichtet sind, so reichen die Unterstützungen in der Regel doch nicht aus, um in der bisherigen Weise den Lebensaufwand weiter bestreiten zu können.

1. Die abgeschlossenen Verträge behalten ihre Wirksamkeit.

Der Kriegszustand hat weder den Mieter noch den Vermieter der vertraglichen Pflichten entzogen, wenn auch die eine oder andere Partei ins Geld rücken mußte.

Eine Verufung auf § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der von der Vertragserfüllung befreit, wenn sie ohne Verschulden unmöglich geworden ist, geht nicht an, weil bei einer Geldschuld (Zahlung der Miete) durch § 279 BGB. die Unmöglichkeit der Leistung rechtlich nicht anerkannt wird.

Irrig ist insbesondere die nicht selten anzutreffende Meinung, daß der Krieg von der Mietzahlung entbinde oder vorzeitige Kündigung gestatte. Gewiß wird in diesen schweren Zeiten mancher Vermieter Nachsicht walten lassen müssen, indem er entweder in eine Auflösung des Mietvertrags willigt oder Stundung der Miete oder eines Teiles bis zur Rückkunft des Ernährers einräumt.

Verlangt werden kann so etwas jedoch nicht, die Parteien müssen darüber eine Verständigung herbeizuführen suchen.

Wenn schon von dem Hausbesitzer erwartet werden kann, daß er es an Entgegenkommen gegenüber einem in Not geratenen Mieter nicht fehlen läßt, so darf andererseits auch nicht aus dem Auge gelassen werden, daß mancher Hausbesitzer hart um seine Existenz zu kämpfen hat und durch Hypothekenzinsen und Abgaben, die während des Krieges natürlich auch weiterlaufen, schwer belastet wird.

Haus- und Wohnungsbau im Altertum

Von Th. Wolff.

(Nachdruck verboten.)

II.

Inders als das griechische entwickelte sich das spätere römische Wohnhaus, das größere Pracht aufweist und auch rein architektonisch nach größeren Formen strebt. Die veränderte Lebensweise der Römer bringt auch in das Wohnwesen ein neues Element; während die Wohnhäuser der Ägypter und Griechen lediglich von deren Besitzern selbst bewohnt wurden und jede Familie ihr eigenes Wohnhaus hatte, kam mit Bestimmtheit angenommen werden, daß die Römer, wenigstens zum erheblichen Teil, in Mietshäusern wohnten, die oftmals bis zu fünf Geschossen aufwiesen.

Auch bei Griechen und Römern finden wir als wichtigstes Möbel der Wohnungseinrichtung das Bett, und zwar nicht nur als Schlafmöbel für die Nacht, sondern auch als Sitzmöbel für den Tag, auf welchem man sich besonders zu den täglichen Mahlzeiten aufstellte. Griechen und Römer, wie übrigens auch die Ägypter, setzten sich nicht, sondern legten sich zu Tisch, wobei sie halb liegend und mit ein wenig erhöhtem Oberkörper ihre Mahlzeiten einnahmen.

Griechen auch oftmals auf das herrlichste geschmückt, oftmals sogar, statt aus Holz, aus Metall, besonders Bronze, hergestellt, in das überdies noch andere edlere Stoffe, wie Gold, Silber, Elfenbein, auch edle Steine usw., kunstvoll eingelegt wurden. Mehrere solcher griechischen Prunkbetten sind in Pompeji gefunden worden. Einen noch ausgedehnteren Kult in Bettmöbeln aber trieben die Römer, die, entsprechend den verschiedenen Funktionen des Bettes, nicht weniger als fünf verschiedene Arten von Betten herstellten und gebrauchten, und zwar das Schlafbett (lectus cubicularis), dann das Ehebett (lectus generalis), das Krankenbett (scimpidium), das kostbare Totenbett (lectus funebris) und endlich das für die Mahlzeiten verwandte, aufs reichste geschmückte Tischbett (lectus tricliniaris).

Eine eigenartige Besonderheit des Möbelbaues des Altertums bestand darin, daß fast alle Möbel durch Unterstellung und Hebevorrichtungen höher und niedriger gestellt werden konnten, ein Vorzug von großem praktischen Wert, der sich nur bei den wenigsten moderneren Möbel erhalten hat. Waren die Möbel für den gemeinen Mann in Stil und Ausführung allgemein sehr einfach gehalten, so führte das Luxusbedürfnis der Reichen und Beamten auch im Altertum schon zur Erzeugung von Prunkmöbeln der verschiedensten Art, die

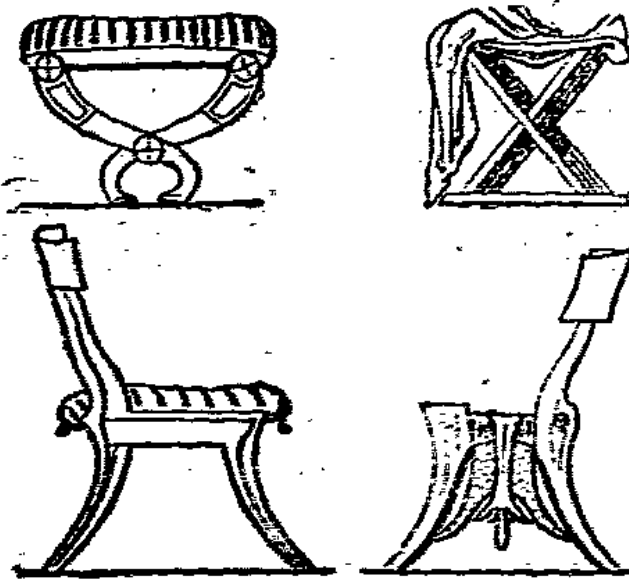


Abb. 2. Antike Stühle.

bereits eine ganz bedeutende Stufe der kunstgewerblichen Entwicklung erkennen lassen. Der Stil solcher Prunkmöbel bestand vor allem in der Einlage kostbarer Materialien, wie Gold, Silber, Bronze, Elfenbein, seltener Holzarten usw. in das Holz der Möbel, und zwar in Form reicher und künstlerisch vollendeter Verzierungen nach Art unserer Intarsien. Fernere Verzierungen der Möbel waren kunstvolle Schnitzereien in Form von Tierfüßen und Tierköpfen und anderen plastischen Darstellungen, wie es das kunstgewerbliche Altertum denn überhaupt liebte, den verschiedenen Gerätschaften der häuslichen Einrichtung die Form von Tier- und Menschenköpfen zu geben. Sankrechte Stützen und Lehnen mit rechtwinklig angefügten Verbindungen, Stühler, Tischplatten, sind fernere Eigenschaften des Möbelstils jener Zeit. Horn- und Buchsbaumholz war hauptsächlich das Material der griechischen und auch der römischen Möbelerzeugung.

Für kostbare und möglichst prunkvolle Möbel, besonders für solche, die aus Ätzen eingeführt worden waren, bezahlten die reichen Römer ganz ungeheure Summen, die für uns einfach fabelhaft klingen. So kaufte, wie der römische Schriftsteller Plinius berichtet, der berühmte Redner Cicero einst einen Tisch aus Zypressenholz, für den er den Preis von einer Million Sesterzien, nach unserem Gelde über 200 000 Mark, bezahlte. Und dabei gehörte Cicero noch lange nicht zu den reichsten Leuten Roms, und mag noch bei weitem nicht der größten Wohlstandes getrieben haben.

Was der Wohnungseinrichtung des antiken Hauses dagegen fast gänzlich fehlte, war der Schemel, der jedoch durch Läden, Truben und ähnliche Kastenmöbel ersetzt wurde; erst in der letzten römischen Zeit kamen auch vereinzelt schemelartige Möbel mit Füßen und Gesäßen in Aufnahme. Nicht unerwähnt lassen möchten wir endlich ein sehr eigenartiges Stück des antiken Mobiliars, eigenartig besonders der Art seiner Herstellung wegen, nämlich der Spiegel, Spiegel aus Glas konnte

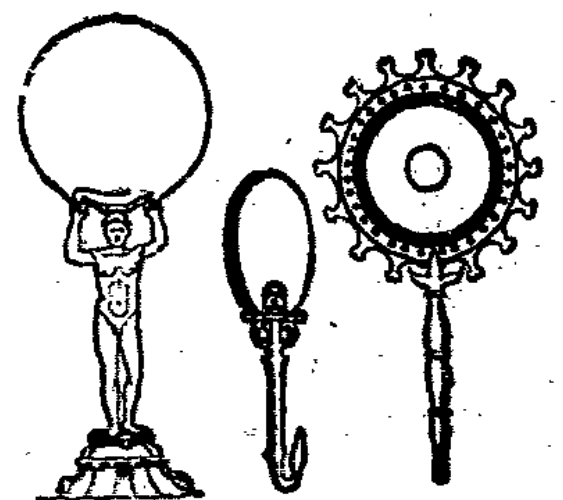


Abb. 3. Antike Wandspiegel.

Wirtschaftslebens auf ein erträgliches Maß beschränkt bleibt.

2. Rechtliche Folgen der Nichtzahlung der Miete.

Dem Vermieter steht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (§ 554) das Recht zu, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen und sofortige Räumung der Wohnung zu verlangen, wenn der Mieter für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Mietzinses oder eines Teiles im Rückstande bleibt. Die Kündigung ist aber ausgeschlossen, wenn der Mieter vor ihrer Erklärung zahlt, oder wenn er eine Gegenforderung an den Vermieter hat und unverzüglich nach der Kündigung erklärt, daß er seine Forderung auf die Mietschuld verrechnet. In den gedruckten Mietverträgen findet man allerdings meist die Rechte des Mieters beschnitten; schon der Rückstand mit einer Rate verleiht danach Kündigungsrecht, und die Aufrechnungsbefugnis ist vielfach aufgehoben. Solchen vertraglichen Vereinbarungen wird regelmäßig die Rechtsgültigkeit nicht abzuspochen sein. Man muß sich danach richten, auch in Kriegszeiten. Nicht gültig wäre aber eine Vertragsvorschrift, die für den Vermieter das Recht vorsieht, den säumigen Mieter ohne Richterspruch herauszusetzen. Ein Vermieter, der trotz des Protestes des Mieters sich unterfangen wollte, ohne Urteil die Räumung zu bewirken, würde sich der Gefahr einer empfindlichen Bestrafung wegen Hausfriedensbruch aussetzen. Auch sind schon Vermieter wegen Nötigung dem Strafrichter verfallen, die durch indirekten Zwang, z. B. durch Aushängen von Türen und Fenstern, ihren Willen durchzusetzen gedachten.

Der ohne Schuld in Zahlungsverzug geratene Mieter kann um so mehr eine Plage auf Räumung abwarten, als das Gesetz den Richter ermächtigt hat, nach billigem Ermessen Räumungsfristen zu bewilligen. § 721 der Zivilprozessordnung bestimmt nämlich:

„Wird auf Räumung einer Wohnung erkannt, so kann das Gericht auf Antrag dem Schuldner eine dem Umständen nach angemessene Frist zur Räumung gewähren.“

Der Antrag auf Zubilligung einer Räumungsfrist muß jedoch vor Schluß der Verhandlung mündlich vor Gericht gestellt werden. Der Schuldner muß also zu der Verhandlung persönlich am Gericht erscheinen, dem Richter seine Lage schildern und gestützt auf obiger Gesetzesvorschrift um Bewilligung einer Frist zur Räumung bitten.

Es ist dies nur ein kleiner Notbehelf, denn bei all diesen Fragen sind — das sei nochmals betont — nicht nur aus rechtlichen, sondern auch volkswirtschaftlichen Gründen die Interessen der Vermieter gleichfalls billig zu berücksichtigen. In Fällen wirklicher Not muß darum unbedingt die Gemeinde, müssen karitative Vereine helfend eingreifen und einen beide Parteien befriedigenden

Mitsgleich, etwa in der Weise, daß ein Teil der Miete bezahlt und der Rest erlassen wird, herbeizuführen suchen. In diesem Sinne haben auch schon Haus- und Grundbesitzervereine in manchen Städten ihre Mitglieder zu Entgegenkommen aufgefordert.

Der oben geschilderte normale Rechtszustand hat für die Zeit des Krieges einige wichtige Änderungen zugunsten der Kriegsteilnehmer wie auch sonstiger Schuldner erfahren durch folgende:

3. Außerordentliche Schutzmaßnahmen.

Sie gelten allgemein für alle Verbindlichkeiten, also auch für Mieten. In der Hauptsache wird dadurch folgendes bestimmt:

a) Prozesse gegen Kriegsteilnehmer, z. B. auf Zahlung einer Schuld oder auf Räumung der Wohnung, können nicht durchgeführt werden, insbesondere ist eine Verurteilung nicht zulässig (das Verfahren wird unterbrochen und kommt zum Ruhen, sobald das Gericht von der Kriegsteilnahme Kenntnis erlangt);

b) wegen solcher Forderungen, die vor dem 31. Juli 1914 entstanden sind (wenn also der Mietvertrag vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen war), kann das Gericht auf Antrag des Schuldners einen Zahlungsausstand bis zu drei Monaten einräumen und laut Bekanntmachung vom 18. August 1914 auch das mit der Nichtzahlung sonst verknüpfte Recht, die Räumung zu verlangen, aufheben, nötigenfalls unter Anordnung einer Sicherheitsleistung, (diese Vergünstigung kommt allen Schuldnern zugute, auch solchen, die mit dem Kriege nichts zu tun haben, wenn sie dem Gerichte ihre unverschuldete Zahlungsunfähigkeit nachweisen);

c) die zwangsweise Versteigerung und anderweite Verwertung der Habe von Kriegsteilnehmern (einschl. der Habe der Ehefrau und der minderjährigen Kinder) ist regelmäßig verboten.

Allgemeines

Wichtig für Versicherte bei der Volksversicherung.

Durch den Ausbruch des Krieges hat für nicht wenige Versicherte, namentlich aus dem Arbeiterstand das Einkommen nahezu aufgehört. Viele Familien müssen recht froh sein, wenn sie die notwendigen Lebensmittel beschaffen können. In ein Weiterzahlen der Versicherungsbeiträge ist vielfach gar nicht zu denken. Für diese Fälle empfiehlt es sich, sofort bei der Versicherung unter Angabe der Gründe Stundung der Beiträge zu beantragen. Bei der Deutschen Volksversicherung A.-G. brauchen die gestundeten Beiträge nicht nachbezahlt zu werden. Man zahlt einfach, wenn man wieder dazu instande ist, weiter. Wird es unterlassen, Stundung zu beantragen, so tritt zwar von selbst eine beitragsfreie Zeit ein. Aber die Versicherungssumme wird dadurch ganz erheblich herabgesetzt. Die Stundung ist somit für die Versicherten viel günstiger. Wer darum versichert ist, aber jetzt nicht zahlen kann, stelle sofort den Antrag auf Stundung. Man braucht nicht zu warten, bis der Vertrauensmann kommt,

sondern macht es am besten gleich sofort in einem Einschreibebrief an die Hauptstelle der Versicherung.

Wie steht's mit dem Steuerzahlen während dem Kriege? Darüber gibt folgender Erlaß des preussischen Finanzministers Aufschluß:

„Nachdem die Armee mobil gemacht worden ist, greifen hinsichtlich der Erhebung der Einkommensteuer von dem Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres und der aktiven Marine die Vorschriften im § 5 des Einkommensteuergesetzes, Artikel 21 Nr. 3, Artikel 26 I Nr. 3, II Nr. 13 der Ausführungsverordnung Maß. Soweit bei der Veranlagung zur Einkommensteuer Militäreinkommen berücksichtigt worden ist, hat die Abgangstellung der hierauf entfallenden Einkommensteuer vom 1. August dieses Jahres ab zu erfolgen.“

Vom gleichen Zeitpunkt ab ist die Einkommensteuer derjenigen zum aktiven Dienst einberufenen Unteroffiziere und Mannschaften in Abgang zu stellen, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark veranlagt sind. Bei der Beitreibung rückständiger Steuern von den zum aktiven Dienst einberufenen Pflichtigen und bei Beurteilung der Beiträge auf Stundung von fälligen Steuern ist mit den Verhältnissen entsprechendem Entgegenkommen zu verfahren.“

Erleichterungen in der Einfuhr von Fleisch.

Durch Notgesetz vom 1. August 1914 ist der Bundesrat ermächtigt, für die Einfuhr von Fleisch Erleichterungen anzuordnen. Von dieser Ermächtigung hat der Bundesrat Gebrauch gemacht und folgende Änderungen von Einfuhrverboten und Einfuhrbeschränkungen beschlossen:

1. Der Abs. 1 des § 12 des Gesetzes betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 3. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt S. 271) wird außer Kraft gesetzt. Die Untersuchung des in das Zollland eingehenden Fleisches in luftdicht verschlossenen Wäcken und ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus verfeinertem Fleische hat sich auf die Feststellung einer äußeren guten Beschaffenheit zu beschränken. Die Untersuchung ist bei der Einfuhr vorzunehmen. Der Zufuhrung zu den Untersuchungsstellen bedarf es nicht.

Die Vorschrift der Miteneinfuhr der inneren Organe (Herz, Lunge, Leber) und des natürlichen Zusammenhangs dieser Organe mit dem Tierkörper wird aufgehoben. Ferner darf künftig der Tierkörper bei Miebern, ausschließlich der Kälber, auch in Viertel zerlegt sein.

Soweit nach den vorstehenden, die Einfuhr erleichternden Bestimmungen eine Untersuchung des frischen Fleisches nicht in dem Umfange möglich ist, wie sie in den Ausführungsbestimmungen D zum Fleischbeschaugesetz vorgeschrieben ist, hat sie nach den allgemein gültigen Vorschriften der wissenschaftlichen Fleischbeschau zu erfolgen. Frisches Fleisch, das danach in gesundheitlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß gibt, ist, soweit es nicht nach § 18 I der Ausführungsbestimmungen D in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, von der Einfuhr zurückzuweisen.

Kriegs-Verwundete und Kranke bei den im Felde stehenden Heeren sind nach den vereinbarten Bestimmungen der Vertragsmächte vom Jahre 1864, Genfer Konvention, gut zu behandeln und zu pflegen.

das Altertum nicht, da das Glas erst eine Erfindung der späteren Zeit war, wohl aber kannte und verarbeitete man Spiegel aus runden und blankpolierten Metall aus Silber, Kupfer, manchmal sogar aus Gold. Solche Spiegel kannten übrigens auch die alten Ägypter und die anderen orientalischen Völker, sogar in vorgeschichtlicher Zeit scheinen solche Spiegel bereits in Gebrauch gewesen zu sein, wenigstens sind vielfach Funde solcher Spiegel aus jenen Zeiten gemacht worden. Die Spiegel waren zumeist Handspiegel, die aus kostbarste geschliffen und verziert wurden und besonders in den vornehmen Familien zumeist Objekte von hohem Wert waren. Neben-

Wilhelm als Thronesessel bei der Eröffnung des ersten deutschen Reichstages diente. Der Stuhl besteht aus einem etwa 1/2 Meter hohen, massiven Sitz aus Sandstein, der auf vier Kugelfüßen ruht und in einfachen linearen Formen angehalten ist; Rücken- und Seitenlehne bestehen aus Bronzeguss in reichen, durchbrochenen Arabeskenformen. An einem „Tisch aus Marmorstein“ sitzt nach der Sage auch Kaiser Barbarossa im Hoffhäuser. Auch den Griechen und Römern fehlte noch die Kunst der Möbelpolsterung, auch bei ihnen mußten, wie schon bei den Ägyptern, Tierfelle die Polsterung ersetzen, und ebenso dienten auch bei ihnen gewickelte Teppiche

berem herrliche Erzeugnisse auf dem Handelswege in die Wohnstätten der reichen Römer gelangten. Von den Erzeugnissen der alten orientalischen Weberei und -stickerei entwerfen die alten griechischen und römischen Schriftsteller ganz begeisterte Schilderungen. Teppiche waren der edelste Schmuck des reichen römischen Hauses, der sowohl die Lagerstätten zierte, als Vorhang für Fenster und Türen, nach Art unserer modernen Portieren diente, wie auch als Wandbekleidung verwandt wurde und den Fußboden deckte. Ferner dienten Teppiche auch als bewegliche Wände zur Herstellung bzw. Abtrennung kleinerer Gemächer in den weiten Palasträumen, also ungefähr nach der Funktion spanischer Wände und bei den öffentlichen Fest- und Triumphzügen bildeten Teppiche, auf Stangen von Dienern getragen, ganze Straßenzüge. Die Herstellung der Teppiche bestanden in reichsten figürlichen Ornamenten, Arabesken, phantastischen Menschen- und Tiergestalten und ganzen Gemälden kultur- und kriegsgeschichtlichen Inhalts. Die römischen Teppiche geben den modernen Erzeugnissen der Teppichfabrikation an künstlerischem Reichtum und Farbenpracht und Darstellungsschönheit sich auch nichts nach und waren jedenfalls hervorragende Mittel zur Erzielung dekorativer Effekte in Wohnung und Öffentlichkeit.

Das Römerreich ging unter, und mit der römischen Kultur verschwanden auch die Erzeugnisse der bereits hochentwickelten Kunst der Römer im Wohnungsbau und in der Wohnungseinrichtung verschwanden die römischen Möbel und die römischen Teppiche, allerdings nicht, ohne bedeutsame Ueberreste zu hinterlassen, die im Wohnungs- und Möbelbau der germanischen Völker, die nunmehr auf den Plan der Kriegs- und Kulturgeschichte traten und die hauptsächlichsten Träger derselben zu werden berufen waren, neues Leben gewannen und auf die Wohnungseinrichtung dieser Völker von starkem Einfluß wurden. Es begann in Wohnungsbau und Wohnungseinrichtung die Ära des Mittelalters und der christlichen Kulturvölker, die von jener des Altertums grundverschieden ist, eine Ära, die in geradliniger Entwicklung schließlich bis zur modernen Wohnungskunst führte.

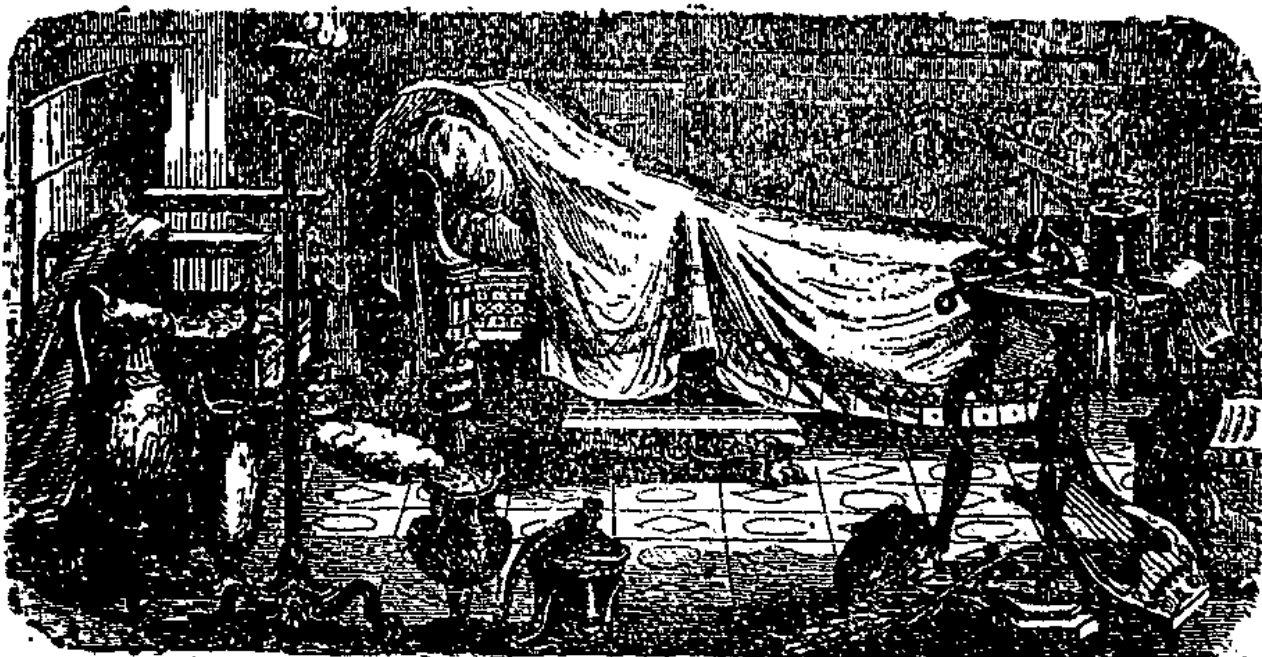


Abb. 4. Vornehmes römisches Wohnzimmer (200 n. Chr.).

traben die römischen Frauen und Mädchen einen Luxus in kostbaren Spiegeln, den selbst unsere heutigen Modedamen nicht zu überstehen vermöchten. Außer aus Metall wurden auch Spiegel aus dunklem, obsidianartigem Gestein hergestellt, das poliert, ebenfalls eine starke Spiegelwirkung ergab. Solche polierten Obsidianflächen wurden auch in die Wände der Bohnräume eingelassen und stellten dann eine Art Wandspiegel dar, wie ihn die Häuser reicher römischer Familien vielfach besaßen. Eine besondere Art des Möbelbaues des Altertums endlich waren Möbel aus Stein, Marmor und Metall, die schon bei den Ägyptern, noch mehr aber bei den Griechen und Römern zu finden sind. Allerdings waren solche Möbel, die noch mehr wie die Holzmöbel Gegenstand des künstlerischen und kunstgewerblichen Schaffens der Antike wurden, nur Besitzum der ganz Reichen und Vornehmen, zum Teil sogar nur der Herrscherfamilien, während sie dem Hause des gewöhnlichen Sterblichen gänzlich fern blieben. Lagerstätten aus Erz, die mit Polsterdecken belegt wurden, waren die Ruhelager vornehmer und fürstlicher Persönlichkeiten, Allgemeiner Gebrauch jedoch erlangten sie nicht. Bemerkenswert sei noch, daß die Mode der Steinernheit und metallenen Möbel sich bis ins Mittelalter hinein erhielt, ebenfalls ausschließlich für den Gebrauch fürstlicher Personen und besonders für die Funktion des Thronesessels. Ein solches Stück mittelalterlicher Werkkunst ist u. a. der Stuhl im Louvre zu Paris befindliche steinerne Thronesessel des französischen Kaisers Dagobert. Umgekehrt größere phönizische Berühmtheit jedoch besitzt der Kaiserstuhl Heinrich III. (1039—1056), den dieser in seinem Schlosse in Goslar benutzte, und der noch am 21. März 1871 Kaiser

als bestes und sehr wirkungsvolle Mittel der Wohnungsdécoration, der Bekleidung und Verzierung der Wände, der Decke und auch des Fußbodens. Besonders bei den Römern trieben die Reichen, wie in allem, so auch in der Verwendung kostbarer Teppiche, Decken und Felle einen ungeheuren Luxus. Sie bezogen die Teppiche besonders aus dem Orient, wo, wie bereits erwähnt, Perser, Babylonier und Ägypter seit altersther die Kunst der Teppichherzeugung betrieben und allmählich zu höchster Blüte und Vollendung gebracht hatten. Besonders die phönizischen Städte Tyros und Sidon (das heutige Saida am Mittelmeere) und ebenso auch die Stadt Pergamon in Kleinasien galten als Hauptstätten der Teppichherkunft.

Eine weitergehende Besserung des Loses der Verwundeten und Kranken haben die zur Konvention beschlossenen Zusätze, Genf 1906, zum Zwecke. Als Vertragsmächte kommen außer den europäischen Kulturstaaten und Amerika in Betracht: Japan, Montenegro und Serbien, die am gegenwärtig tobenden Weltkrieg sich beteiligen. Im Artikel 1 der genannten Konvention heißt es: Militärpersonen und andere den Heeren dienlich beigegebene Personen, die verwundet oder krank sind, sollen ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit von der Kriegspartei, in deren Händen sie sich befinden, geachtet und versorgt werden. Kranke und Verwundete in den Händen der anderen Kriegspartei sind Kriegsgefangene; die allgemeinen völkerrechtlichen Regeln finden nach Art. 2 auf sie Anwendung.

In einem weiteren Artikel wird sodann bestimmt: Nach jedem Kampfe soll die das Schlachtfeld behauptende Partei Maßnahmen treffen, um die Verwundeten aufzufinden und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Verwundung und schlechte Behandlung zu schützen. Alle zum persönlichen Gebrauch bestimmten Gegenstände, Wertgegenstände, Briefe usw., die auf dem Schlachtfeld gefunden oder von den in Sanitätsanstalten Sterbenden hinterlassen werden, sind zu sammeln und durch die Landesbehörden den Hinterbliebenen übermitteln zu lassen.

Das Zivilpersonal, einschließlic des von ihm zum Transport verwendeten Materials für Verwundete und Kranke ist unter völkerrechtlichen Schutz gestellt. Das ausschließlic zur Vergütung, zur Beförderung und zur Behandlung von Verwundeten und Kranken, sowie zur Verwaltung von Sanitätsanstalten bestimmte Personal und die den Heeren beigegebenen selbstgeleiteten sollen unter allen Umständen geachtet und geschützt werden; wenn sie in die Hände des Feindes fallen, dürfen sie nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Sie sollen dann, unter Leitung der feindlichen Macht, ihre Tätigkeit fortsetzen. Während dieser Zeit sind dem Personal die gleichen Bezüge zu gewähren, wie demjenigen des eigenen Heeres.

Entscheidungen des Haupttarifamtes für das Baugewerbe

Entscheidung Nr. 153.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes betreffend Berufung gegen die Entscheidung des Tarifamtes für Weferlingen in Braunschweig vom 30. April 1914, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Grasleben gehört zum Helmstädter Vertragsgebiet.

Gründe:

Grasleben ist zugeständenermaßen sowohl in das Helmstädter als in das Weferlinger Vertragsgebiet vertraglich aufgenommen und zwar wurde der Helmstädter Vertrag vor dem Weferlinger Vertrag zum Abschluß gebracht. Weiterhin steht fest, daß die Aufnahme des Ortes Grasleben in den Weferlinger Vertrag ohne Anhören der örtlichen Organisationen, welche den Helmstädter Vertrag abgeschlossen hatten, erfolgte.

Das Haupttarifamt ist der Auffassung, daß die nachträgliche Aufnahme von Grasleben in den Weferlinger Vertrag nur dann rechtsgültig hätte erfolgen können, wenn die für Helmstadt in Betracht kommenden örtlichen Vertragsteile ihre Zustimmung erteilt hätten. Dies ist jedoch nicht der Fall. Es ist deshalb davon auszugehen, daß der ältere Vertrag, wonach Grasleben unter das Helmstädter Vertragsgebiet fällt, die Priorität besitzt. Dazu kommt, daß auch im alten Vertragsverhältnis Grasleben unter den Helmstädter Vertrag eingereiht war.

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 154.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverband, Bezirk Stadt- und Landkreis Düsseldorf, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Tarifamtes vom 2. März 1914, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Die Einshaler sind als besondere Kategorie in den Tarifvertrag aufzunehmen.

Gründe:

In Entscheidung Nr. 19 wurde der Zusatz: „In Düsseldorf gehören zu den ortsbühlichen Arbeiten für Zementfabriksarbeiter, Zementarbeiter und Maurergellen auch einfache Einshalerarbeiten“ deshalb gestrichen, weil das Haupttarifamt, wie aus der Begründung hervorgeht, durch die Einbeziehung der Zementarbeiter eine Verschlechterung der bisherigen Löhnerhältnisse feststellen zu müssen glaubte. In der genannten Entscheidung ist außerdem hervorgehoben, daß durch die Streichung die Einshaler nicht befreit werden sollen; weiterhin kommt in Betracht, daß in dem bisherigen Vertrag die Einshaler als besondere Kategorie für das Lohngebiet Düsseldorf angeführt sind.

Das Haupttarifamt beabsichtigte nicht, in dieser Hinsicht eine Verschlechterung der bisherigen Verhältnisse vorzunehmen, weil ja durch die Erklärung der Arbeitgeber in Entscheidung Nr. 19 auch keinerlei Verschlechterung bezüglich der bisherigen Verhältnisse der Arbeiter eintreten sollte.

Die gegenwärtige Entscheidung ist hiernach keine Milderung, sondern lediglich eine Erläuterung der Entscheidung Nr. 19.

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 155.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Oldenburg, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung II. Instanz, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Die Berufung des Bauarbeiterverbandes gegen die Entscheidung des Tarifamtes Bremen wird zurückgewiesen.

Gründe:

Das Tarifamt hat die Zulässigkeit der Akkordarbeit für Maurer und Bauarbeiter mit der Begründung bejaht, daß auf Grund der vorgelegten Lohnberechnungen Akkordarbeiten sogar in erheblichem Umfange ausgeführt worden sind. Diese Feststellung ist eine rein örtliche und tatsächliche und unterliegt nicht der Nachprüfung des Haupttarifamtes, nachdem auch sonst keinerlei Nachweis dafür erbracht ist, daß das Tarifamt sich nicht an die Weisungen der Entscheidung Nr. 15 des Haupttarifamtes bezüglich der Vorlegung des Materials gehalten hätte. In letzterer Beziehung hat übrigens auch die Minorität nicht erklärt, deshalb zu protestieren, weil ihr das Material nicht zugänglich gemacht sei, sondern weil die Akkordsummen verhältnismäßig gering wären. Diese Annahme ist jedoch in der Begründung des Schiedspruchs ausdrücklich widerlegt.

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 156.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverband in der Grafschaft Olab, betreffend Antrag auf Verpflichtung zur Vertragsunterzeichnung und Zulässigkeitsklärung der Akkordarbeit, wurde vor dem Haupttarifamt für das Baugewerbe nachstehender

Beschluß

vereinbart:

Die Sache wird an die zweite Instanz zurückverwiesen, zur Feststellung, ob und welche Vereinbarungen bezüglich der Akkordarbeit getroffen worden sind, und zur eventuellen Entscheidung.

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 157.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Vereinigte Arbeitgeberverbände zu Schweidnitz-Reichenbach, betreffend Antrag auf Entscheidung über § 5 des Tarifvertrags, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Die Berufung des Arbeitgeberverbandes gegen die Entscheidung des Tarifamtes im Falle Reichenbach wird zurückgewiesen. Im Falle Schweidnitz wird die Sache an die zweite Instanz zurückgewiesen mit der Weisung, festzustellen, ob, für welche Arbeiten, und in welchem Umfange die Akkordarbeit im Sinne der Entscheidung Nr. 17 nachgewiesen ist.

Gründe:

Im Falle Reichenbach hat das Tarifamt festgestellt, daß Akkordarbeit in mehr als einem Fall in größerem Umfange nicht geleistet worden war. Es ist deshalb die Aufnahme der Akkordarbeit für Maurer und Zimmerer nicht zulässig.

Im Falle Schweidnitz besteht bezüglich der Arbeiten und des Umfanges der Arbeiten, welche im Akkord hergestellt worden sind, sowohl bezüglich der Pugarbeiten als auch der Zug- und Zimmerarbeiten, Unklarheit. Es ist deshalb die Sache nochmals neuerlich nachzuprüfen und zu entscheiden.

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 158.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Arbeitgeberverband im Kreise Hirschberg i. Schl., betreffend Antrag auf Verpflichtung zur Vertragsunterzeichnung, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Der Deutsche Bauarbeiter- und Zimmererverband sind verpflichtet, den Vertrag für Hirschberg in der vorliegenden Form zu unterschreiben.

Gründe:

1. Bezüglich der Lohnerhöhung steht fest, daß die Arbeitgeber nach Fällung der Schiedsprüche eine Lohnerhöhung von 2, 1, 2 Pfg. angeboten haben, jedoch diese von den Arbeitern, welche ihrerseits 2, 2, 1 forderten, abgelehnt wurde; hierauf zogen die Arbeitgeber ihr Angebot zurück. Es liegt deshalb keine rechtsgültige Vereinbarung vor und treten daher mangels einer solchen ohne weiteres die Sätze des Schiedspruchs vom 1. Mai mit 2, 1, 1 in Geltung.

2. Bezüglich der Akkordarbeit ist unbestritten, daß im bisherigen Vertrag eine besondere Kategorie

„Pugar“ nicht enthalten war. Es ist deshalb der Antrag der Arbeitgeber berechtigt, daß Akkordarbeit für Maurer als zulässig erklärt wird. (Vgl. Entscheidung 17 des Haupttarifamtes.)

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 159.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Westdeutscher Arbeitgeberverband zu Essen, betreffend Antrag auf Aufhebung der Entscheidung des Tarifamtes Essen, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Die Sache wird an die zweite Instanz zur nochmaligen Prüfung und Entscheidung zurückgewiesen.

Gründe:

Aus der Entscheidung des Tarifamtes vom 13. Mai ist nicht ersichtlich, auf welche einzelnen Gründe die Entscheidung sich aufbaut. Sie enthält lediglich eine Feststellung des Vorsitzenden, daß die hier in Frage kommenden Arbeiter Spezialarbeiter seien, welche nach seiner Ansicht unter den für das Baugewerbe abgeschlossenen Tarifvertrag gehören.

Das Haupttarifamt ist angesichts dieser unzureichenden Begründung nicht in der Lage, nachzuprüfen, inwieweit die Entscheidung des Tarifamtes gegen die Bestimmungen des Hauptvertrags oder der Entscheidungen des Haupttarifamtes verstößt.

Es war deshalb Veranlassung gegeben, die Sache zur nochmaligen Prüfung an die zweite Instanz zurückzuverweisen. Hierbei ist insbesondere — dem Antrag der Arbeitgeber gemäß — unter Beweis zu stellen, ob und inwieweit in Essen die Pugarbeiten in örtüblicher Weise von Maurern ausgeführt sind.

München, den 9. Juli 1914.

Entscheidung Nr. 160.

In Sachen des Deutschen Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe, Nordbayerischer Arbeitgeberverband (Nürnberg-Fürth), betreffend Antrag auf Entscheidung über Entlohnung bei Erdarbeiten, erkennt das Haupttarifamt für das Baugewerbe dahin:

Die im Tarifvertrag § 4 aufgeführten Arbeiterkategorien fallen hinsichtlich sämtlicher Arbeiten, welche sie bisher örtüblicher Weise zu Vertragslöhnen ausgeführt haben, bezüglich dieser Arbeiten unter den Vertrag, auch wenn sie nicht ausgesprochene Hochbauarbeiten sind.

Für Reichelsdorf haben die örtlichen Instanzen festzustellen, ob diese Voraussetzungen zutreffen.

Gründe:

Der Reichstarifvertrag umfaßt im allgemeinen Arbeiten, die sich auf den Hochbau beziehen. Eine ausdrückliche Bestimmung darüber, daß der Vertrag nur für den Hochbau gelte, und wo die Grenzen zu ziehen sind, enthält er nicht. Für die Frage, welche Arbeiten unter den Vertrag fallen, ist gemäß § 4 des Vertragsmusters maßgebend die Feststellung, welche Arbeiten von den genannten Arbeiterkategorien auszuführen sind und zwar nicht nur nach dem Hauptcharakter der Kategorien, sondern auch nach Art und Umfang der von ihnen bisher örtüblich geleisteten Arbeiten. Ist hiernach im einzelnen Fall festgestellt, daß Bauhilfsarbeiter örtüblich bisher zu Erdarbeiten gezogen wurden und zwar zu den tariflichen Vertragslöhnen, so gelten sie schlechthin als Bauhilfsarbeiter im Sinne des § 4 und fallen infolgedessen unter den Reichstarifvertrag.

München, den 9. Juli 1914.

O Nikolaus, o Nikolaus!

Ein Mainzer Leser übermittelt der „Frankfurter Zeitung“ ein zeitgemäßes Liedchen, das auf der Wachtstube einer dortigen Kaserne entstanden ist und von den braven Vaterlandsheldentugendern nach der Melodie: „O Tannenbaum“ gesungen wird:

O Nikolaus, o Nikolaus, du bist ein schlechter Bruder,
Du predigst uns von Frieden vor
Und rüstest heimlich Korps um Korps,
O Nikolaus, o Nikolaus, du bist ein falscher Luder.

O Engelland, o Engelland, wie hast du dich benommen,
Als wie ein rechter Krämermann,
Der nimmt so oft und viel er kann.
O Engelland, o Engelland, das wird dir schlecht bekommen.

Der Franzmann auch, der Franzmann auch zeigt
wieder seine Krallen,
Er möchte gern den schönen Rhein,
Wir aber nach Paris hinein,
Das will ihm nicht, das will ihm nicht, das will ihm nicht gefallen.

Und wenn die Welt voll Feinde wär und keinem wär
zu trauen,
So fürchten wir uns dennoch nicht,
Wir halten's, wie der Kaiser spricht:
Wir werden sie, wir werden sie, wir werden sie vertreiben.